URNr. /
vom .
Sb: o/rb

Gründung einer gemeinnützigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Am

- -

2 = "1" "ist" "sind" sind vor mir,

Monika Schmid
Notarin in Garmisch-Partenkirchen

an der Geschäftsstelle in Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 13,
anwesend:

1. Frau Elisabeth Koch, 1.Bgmin. des Marktes-Garmisch-Partenkirchen,
von Person bekannt,
hier handelnd für
den Markt Garmisch-Partenkirchen
Anschrift: 82467 Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1,
auf Grund des Beschlusses des Gemeinderats vom ??? , der hier in
beglaubigter Abschrift beigefügt ist;

2. Herr Anton Speer, Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen,
von Person bekannt,
hier handelnd für
den Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Anschrift: 82467 Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10,
auf Grund des Beschlusses des Kreistags vom ??? , der hier in
beglaubigter Abschrift beigefügt ist;

3. Herr Josef Niedermaier, Landrat des Landkreises Bad
Tölz-Wolfratshausen,
ausgewiesen durch
hier handelnd für
den Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen
Anschrift: 83646 Bad Tölz, Professor-Max-Lange-Platz 18,
auf Grund des Beschlusses des Kreistags vom ??? , der hier in
beglaubigter Abschrift beigefügt ist;

4. Herr Wolfgang Weißmüller
ausgewiesen durch
hier handelnd als einzeln zur Vertretung berechtigter Geschäftsführer für den

Bayerischer Skiverband (BSV) e.V.
Anschrift: 80992 München, Georg-Brauchle-Ring 93
mit dem Sitz in München, eingetragen im Vereinsregister des
Amtsgerichts München unter VRNr.4604;
notarielle Vertretungsbescheinigung erfolgt gesondert;

5. Herr Fritz Dopfer
ausgewiesen durch
hier handelnd als
einzeln zur Vertretung berechtigter Vorsitzender für den
den Skigau Werdenfels e.V.
Anschrift: 86956 Schongau, Lechtorstraße 14
mit dem Sitz in Garmisch-Partenkirchen, eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichts München unter VRNr. 50172;
notarielle Vertretungsbescheinigung erfolgt gesondert;

6. Frau Martina Zimmermann
ausgewiesen durch
hier handelnd als
einzeln zur Vertretung berechtigter Vorsitzende für den
Förderverein Biathlon Werdenfels e.V.
mit dem Sitz in Garmisch-Partenkirchen, eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichts München unter VRNr. 50602;
Anschrift: Krepbach 12, 82491 Grainau
notarielle Vertretungsbescheinigung erfolgt gesondert;

7. Herr Michael Maurer
ausgewiesen durch
hier handelnd als
einzeln zur Vertretung berechtigter Vorsitzender für den
Ski-Club Partenkirchen e.V.
mit dem Sitz in Garmisch-Partenkirchen, eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgerichts München unter VRNr. ;
Anschrift: 82467 Garmisch-Partenkirchen, Schnitzschulstraße 17,
notarielle Vertretungsbescheinigung erfolgt gesondert;

8. Herr Sebastian Kramer,
von Person bekannt,
hier handelnd als einzeln zur Vertretung berechtigter Geschäftsführer
für die
Zugspitz Region GmbH
mit dem Sitz in Garmisch-Partenkirchen, eingetragen im
Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 188320;

Anschrift: Burgstraße 15, 82467 Garmisch-Partenkirchen,
notarielle Vertretungsbescheinigung erfolgt gesondert;

9. Herr Johann Andreas Sieß, geboren am 20. April 1963,
wohnhaft 82467 Garmisch-Partenkirchen, Kaltenbrunn 40,
nach Angabe in modifizierter Zugewinngemeinschaft verheiratet,
ausgewiesen durch Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland.

Die Gesellschafter erklären jeweils, hier auf eigene Rechnung zu handeln.

Auf Ansuchen beurkunde ich den vor mir abgegebenen Erklärungen gemäß was folgt:

I. GmbH – Gründung

Die Beteiligten gründen hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und schließen den dieser Niederschrift als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag. Auf die Anlage wird verwiesen.

II. Geschäftsführerbestellung

Die Gesellschafter treten sodann zur ersten Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen einstimmig was folgt:

Zu ersten Geschäftsführern werden bestellt:

1. Herr Markus Anwander, geboren am 24.06.1961
wohnhaft Münchner Straße 90a,
82467 Garmisch-Partenkirchen

2. Herr Andreas Dillemuth, geboren am 29.04.1969
wohnhaft Burgstraße 73,
82467 Garmisch-Partenkirchen.

Ihre konkrete Vertretungsbefugnis wird für beide Geschäftsführer wie folgt festgelegt:

Die beiden Geschäftsführer sind jeweils einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

III. Vollmacht

Die Gesellschafter erteilen einander gegenseitig und je unter Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB eine im Außenverhältnis unbeschränkte

Einzelvollmacht

zur Abänderung des Gesellschaftsvertrages. Im Innenverhältnis darf von dieser Vollmacht nur bei schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter Gebrauch gemacht werden. Im Außenverhältnis ist die Vollmacht unbeschränkt. Sie ist befristet bis zur Eintragung der GmbH im Handelsregister.

IV. Hinweise

Die Notarin weist insbesondere auf folgendes hin:

a) Die GmbH entsteht erst mit Eintragung im Handelsregister. Diese setzt voraus, dass sich die vereinbarte Stammeinlage bei Anmeldung der Gesellschaft in der freien Verfügung der Geschäftsführung befindet und zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens zuzüglich des in der Satzung festgelegten Gründungsaufwands nicht niedriger ist als das ausgewiesene Stammkapital.

b) Das Registergericht prüft nicht, ob für den Unternehmensgegenstand staatliche Genehmigungen erforderlich sind. Etwa erforderliche Genehmigungen sind vor der Aufnahme der erlaubnispflichtigen Tätigkeit durch die Gesellschaft zu beschaffen.

c) Bareinlagen können nicht durch Sacheinlagen geleistet werden. Eine verdeckte Sacheinlage liegt vor, wenn ein Gesellschafter oder ein ihm oder der Gesellschaft zurechenbarer Dritter auf Grund eines vor oder nach Zahlung der Bareinlage mit der Gesellschaft abgeschlossenen Verkehrsgeschäfts die Einlage ganz oder teilweise zurück erhält, sei es durch Hin- und Herzahlen, Verrechnung etc. Im Fall einer verdeckten Sacheinlage haftet der Gesellschafter der Gesellschaft auf eine etwaige Wertdifferenz zur übernommenen Stammeinlage und das Registergericht kann die Eintragung ablehnen. Dies gilt auch bei Vorauszahlungen auf Stammeinlagen vor der heutigen Beurkundung, da Einlagegegenstand insoweit ein Forderungsrecht gegen die Bank ist.

d) Eine verdeckte Sacheinlage liegt dagegen nicht vor, wenn die zunächst geleistete Bareinlage auf Grund einer Verwendungsabsprache unmittelbar an den einlegenden Gesellschafter als Darlehen zurückfließt, der Darlehensrückzahlungsanspruch vollwertig und jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung durch die Gesellschaft fällig werden kann. Das Vorliegen einer derartigen Verwendungsabsprache ist in der Registeranmeldung offen zu legen. Der Beteiligte erklärt, dass es keine derartige Verwendungsabsprache gibt.

e) Falsche Angaben zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft sind nach § 82 GmbHG strafbar und können nach § 9a GmbHG Ersatzansprüche der Gesellschaft auslösen.

f) Die im Namen der Gesellschaft vor der heutigen Beurkundung begründeten Rechte und Pflichten gehen ohne besondere Vereinbarungen nicht auf die Vorgesellschaft bzw. die GmbH über.

g) Wer vor der Eintragung der Gesellschaft in deren Namen handelt, haftet nach § 11 I GmbHG bis zu deren Eintragung persönlich und gesamtschuldnerisch.

h) Der Gesellschafter haftet im Rahmen einer Unterbilanzhaftung auch nach Eintragung der GmbH persönlich für einen etwaigen Differenzbetrag, der zum Zeitpunkt der Eintragung der GmbH zwischen dem Stammkapital und dem tatsächlichen Vermögen der Gesellschaft bestanden haben sollte. Gleiches gilt im Rahmen einer Verlustdeckungshaftung, falls die Eintragung der GmbH nicht erfolgt.

V. Kosten, Abschriften

Die Kosten dieser Urkunde, der Anmeldung und Veröffentlichung trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde erhalten

a) einfache Abschriften:
- Gesellschaft (Geschäftsadresse: 82467 Garmisch-Partenkirchen, Karl und Martin Neuner Platz 1a
- jeder Gesellschafter

b) beglaubigte Abschriften
- das Registergericht (elektronisch)
- das Finanzamt (Körperschaftsteuerstelle) zur Anzeige gem. § 54 EStDV

Samt Anlage vorgelesen von der Notarin,
von de2 = "1" "w = "w" "r" "m" r" "n" n Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:

Satzung der
Kaltenbrunn Nordic Center gGmbH

§ 1

Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet
Kaltenbrunn Nordic Center gGmbH.

Sitz der Gesellschaft ist Garmisch-Partenkirchen.

§ 2

Gesellschaftszweck, Selbstlosigkeit und Mittelverwendung, Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Spitzen-, Breiten-, Jugend-, Kreis- und Schulsports im Gebiet der Skiverbände München, Oberland und dem Skigau Werdenfels, um u.a. die Sportmöglichkeiten für Schulen im Sachaufwand der Landkreise und der Gemeinden zu erweitern.

2. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch den Betrieb und Ausbau des Langlauf- und Biathlonzentrums Kaltenbrunn als Zentrum des Breiten-, Jugend-Kreis- und Schulsports sowie des Spitzensports. Zweck der Gesellschaft ist auch die Mittelbeschaffung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO durch die Erfüllung der vorstehend genannten Zwecke.

3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nach Abzug der notwendigen Kosten für die Verwaltung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, soweit das nach den bayerischen kommunalrechtlichen Vorschriften zulässig ist, alle Geschäfte vorzunehmen

und jede Tätigkeit auszuüben, die dem Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar dient oder ihn fördert.

6. Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet an dem darauffolgenden 31. Dezember. Geschäfte, die vor Eintragung der Gesellschaft für diese getätigt werden, gelten als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
41.000,00 EUR
- i.W. sechsundvierzigtausend Euro -.

2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 46.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern eins bis sechsundvierzigtausend im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR.

3. Von dem Stammkapital übernehmen.
a) Der Markt Garmisch-Partenkirchen die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 5.000 im Nennbetrag von je 1,00 EUR
b) Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 5.001 bis 10.000 im Nennbetrag von je 1,00 EUR.
c) Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 10.001 bis 20.000 im Nennbetrag von je 1,00 EUR.
d) Der Bayerische Skiverband e. V. die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 20.001 bis 25.000 im Nennbetrag von je 1,00 EUR.
e) Der Skigau Werdenfels e. V. die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 25.001 bis 27.500 im Nennbetrag von je 1,00 EUR.

f) Der Förderverein Biathlon Werdenfels e. V. die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 27.501 bis 30.000 im Nennbetrag von je 1,00 EUR.
g) Der Ski-Club Partenkirchen e. V. die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 30.001 bis 35.000 im Nennbetrag von je 1,00 EUR.
h) Die Zugspitz Region GmbH e. V. die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 35.001 bis 40.000 im Nennbetrag von je 1,00 EUR.
i) Herr Johann Andreas Sieß die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 40.001 bis 41.000 im Nennbetrag von je 1,00 EUR.

4. Das Stammkapital ist vollständig in bar zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig. Soweit bei der Leistung der Einlage keine abweichende Tilgungsbestimmung erfolgt, wird das Stammkapital für alle von einem Gesellschafter übernommenen Geschäftsanteile gleichmäßig aufgebracht.

5. Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

§ 5

Geschäftsführer, Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Die rechtlichen Vorgaben des jeweils geltenden Gemeinnützigkeitsrechts sind einzuhalten. Die Geschäftsführer erhalten Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung in den Grenzen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen.

2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind nur jeweils zwei Geschäftsführer in Gemeinschaft oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen oder einigen oder allen Geschäftsführern und Liquidatoren das Recht einräumen, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

3. In gleicher Weise kann die Gesellschafterversammlung Geschäftsführern und Liquidatoren Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bei der Vertretung der Gesellschaft erteilen und diese Befugnis aufheben.

4. Die Geschäftsführer und Liquidatoren bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen

Rechtsgeschäften und Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen; dies gilt insbesondere für

a) den Wirtschafts- und Finanzplan;
b) Investitionen und Kreditaufnahmen, die den Wirtschafts- und Finanzplan übersteigen;
c) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen;
d) die Gründung, den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen;
e) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie für die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte;
f) die Eingehung von Bürgschaftsverbindlichkeiten;
g) die Erteilung oder den Widerruf von Prokura oder Handlungsvollmacht;
h) die Zusage von Altersversorgungen;
i) Rechtsgeschäfte mit einem Kostenvolumen von mehr als 20.000 EUR, soweit sie nicht bereits im Wirtschafts- und Finanzplan vorgesehen sind, wobei die übrigen vorstehenden Bestimmungen, soweit diese weitergehende Zustimmungserfordernisse enthalten, unberührt bleiben;
j) alle übrigen Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung durch eine Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklärt, insbesondere zu Geschäften, die einen potenziell gemeinnutzungsschädlichen Charakter haben könnten.

Die Zustimmung erfolgt durch einen mit einfacher Mehrheit von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschluss.

5. Die Geschäftsführer haben in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Die Geschäftsführer haben, soweit zwingende gesellschaftsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, in den zuständigen Gremien der Landkreise Garmisch-Partenkirchen und Bad Tölz-Wolfratshausen, solange diese Gesellschafter sind, mindestens einmal jährlich über die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft Bericht zu erstatten.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig.

2. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter durch einfachen Brief oder per E-Mail einzuladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.

3. Die Gesellschafterversammlung wählt einen Versammlungsleiter. Erhält keiner der Gesellschafter die erforderliche Mehrheit, so wird die Versammlung von der ältesten anwesenden stimmberechtigten Person geleitet.

4. Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, sofern über die Verhandlungen nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird. Die Niederschrift soll enthalten:
   a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
   b) Namen der anwesenden oder der vertretenen Gesellschafter sowie der Vertreter und sonstiger Teilnehmer,
   c) Tagesordnung und Anträge,
   d) Ergebnisse der Abstimmungen, Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
   e) Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen.

   Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln.

   Über die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen außerhalb von Gesellschafterversammlungen ist vom Geschäftsführer ebenfalls eine Niederschrift zu errichten, die allen Gesellschaftern unverzüglich zu übermitteln ist.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in Gesellschafterversammlungen bei Gesellschafterbeschlüssen durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten sowie bei juristischen Personen zusätzlich von einem vom Vertretungsorgan dieser juristischen Person bevollmächtigten Bediensteten vertreten lassen. Die Vertreter haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen. Bayerische kommunalrechtliche Vorschriften über die Vertretung in Unternehmen in Privatrechtsform bleiben unberührt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, zu seiner Beratung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten oder bei einer juristischen Person auch einen vom Vertretungsorgan bevollmächtigten Bediensteten hinzuzuziehen.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Jedoch können Gesellschafterbeschlüsse auch brieflich, per Telefax, per E-Mail, per Bild-Ton-Übertragung oder Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % - einundfünfzig vom Hundert - des Stammkapitals vertreten sind.
Erweist sich eine Gesellschafterversammlung aufgrund der vorstehenden Regelung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung, unter Einhaltung einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der wiederholten Einberufung hinzuweisen.

3. Je 1, — EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

4. Soweit in dieser Satzung und in den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Änderungen von § 2 der Satzung der Gesellschaft bedürfen außerdem der Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 8

Jahresabschluss: Haushaltsgrundsätze

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 53 HGrG vor, sind der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder die Rechtsaufsichtsbehörde hiervon Ausnahmen zulässt.

Hinsichtlich der Ergebnisverwendung gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen. Gewinne sind jedoch nicht auszuschütten, sondern

ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

Rücklagenbildung ist nur in den gemeinnützigkeitsunschädlichen Grenzen der §§ 58 Nr. 6,7 AO zulässig.

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Verpflichtungen kann eine als Gesellschafter beteiligte öffentlich-rechtliche Körperschaft, auch wenn ihr nur Anteile gehören, die Rechte aus § 53 HGrG geltend machen; ferner stehen ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu.

Es ist darauf hinzuwirken, dass jedes Mitglied der Geschäftsführung verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 lit. a) HGB den Landkreisen bzw. dem Markt Garmisch-Partenkirchen jährlich zur Veröffentlichung gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 82 Abs. 3 Satz 2 LKrO mitzuteilen.

§ 9

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen, insbesondere die Abtretung, die Verpfändung und die Nießbrauchsbestellung, bedarf der Genehmigung durch die Gesellschaft.

2. Über die aus dem Geschäftsanteil abgeleiteten Ansprüche, insbesondere über den Anspruch auf Gewinn und Liquidationserlös, können die Gesellschafter nicht ohne die Genehmigung der Gesellschafterversammlung verfügen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einräumung einer Unterbeteiligung an dem Geschäftsanteil.

3. Zur Erteilung der Genehmigung durch die Geschäftsführung im Sinne von Abs. 1 und 2 ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, der einer Mehrheit von 75 vom Hundert der abgegebenen Stimmen bedarf.

4. Bei Kapitalerhöhungen können Nichtgesellschafter zur Übernahme neuer Stammeinlagen nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zugelassen werden.

§ 10

Vorkaufsrecht

Jedem Gesellschafter steht am Geschäftsanteil oder Teilen davon der anderen Gesellschafter das Vorkaufsrecht zu.

Üben mehrere Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so werden sie im Verhältnis ihrer eigenen Geschäftsanteile berechtigt. Für das Vorkaufsrecht gelten im Übrigen die Bestimmungen des BGB entsprechend.

§ 11

Einziehung von Geschäftsanteilen,
Gesellschafterausschluss

1. Geschäftsanteile eines Gesellschafters können mit seiner Zustimmung eingezogen werden. § 30 Abs. 1 GmbHG ist zu beachten.

2. Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteiles ist statthaft, wenn

a) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet wird und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird,
b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder
c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter eine Verpflichtung, die ihm nach dem Gesellschaftsvertrag oder einer anderen zwischen den Gesellschaftern mit Rücksicht auf die Gesellschaft getroffenen Vereinbarungen obliegt, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung benannte Personen übertragen wird. Bei Pfändung eines Geschäftsanteils können die übrigen Gesellschafter den vollstreckenden Gläubiger auch befriedigen und den gepfändeten Anteil einziehen. Der betroffene Gesellschafter kann der Befriedigung nicht widersprechen. Die Aufwendungen zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers werden auf die Abfindung des betroffenen Gesellschafters angerechnet.

3. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu.

4. Hinsichtlich der Abfindung gilt § 13 dieser Satzung.

§ 12

Austritt (Ausscheiden), Kündigung. Auflösung

1. Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen, und zwar mit einer Frist von sechs Monaten.

2. Bei einer Kündigung der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung gilt vielmehr als Austritt des kündigenden Gesellschafters.

3. Der ausscheidende Gesellschafter ist alsdann verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft, seinen Anteil an die verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung oder an einen oder mehrere in der Gesellschafterversammlung benannte Dritte abzutreten. Die Kosten einer solchen Abtretung hat der Abtretungsempfänger zu tragen.

4. Hinsichtlich der Abfindung gilt § 13 dieser Satzung.

5. Hinsichtlich der Auflösung verbleibt es, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, bei den gesetzlichen Regelungen.

§ 13

Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gleich aus welchen Gründen und auf welche Weise, insbesondere durch Einziehung (§ 11) oder Austritt (§ 12), so erhält er eine Abfindung. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem Verkehrswert zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Hierzu ist eine Bilanz aufzustellen, in der alle Vermögensgegenstände mit ihrem wirklichen Wert zu dem vorgenannten Zeitpunkt anzusetzen sind. Ein Firmenwert wird nicht angesetzt und ist auch nicht zu vergüten. Die Abfindung ist ferner der Höhe nach beschränkt; der ausscheidende Gesellschafter erhält nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

Die Abfindung ist in einem Betrag innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheidungszeitpunkt zu entrichten und nur bei Verzug zu verzinsen. Erfolgt die Zahlung durch die Gesellschaft und sinkt dadurch das Vermögen der Gesellschaft unter das Stammkapital, so haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach dem Verhältnis ihrer Anteile zueinander aufzubringen und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

2. Die vorstehenden Regelungen zur Beschränkung jeglicher Abfindung gelten auch für den Fall, dass die Gesellschaft statt der Einziehung die Abtretung des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile an einen von ihr zu benennenden Dritten, an einen Mitgesellschafter oder an die Gesellschaft selbst beschließt.

3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Gesellschafter, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften handelt, und zwar entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital; diese haben das Vermögen dann ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugend- und Sportförderung zu verwenden. Handelt es sich bei dem Gesellschafter um keine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstige Körperschaft, so fällt der diesbezügliche Anteil am Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen, welcher das Vermögen dann ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugend- und Sportförderung verwenden darf.

§ 14

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschafter können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Gesellschaft einen Aufsichtsrat erhält, für dessen Aufgaben und Zusammensetzung die folgenden Bestimmungen gelten.

Sofern an der Gesellschaft Gebietskörperschaften beteiligt sind, entsendet jede beteiligte Gebietskörperschaft ein Aufsichtsratmitglied in den Aufsichtsrat. Die anderen Gesellschafter wählen mit der Mehrheit ihrer abgegebenen Stimmen drei weitere Aufsichtsratmitglieder. Auf den Aufsichtsrat finden § 52 GmbHG und die dort genannten Vorschriften des AktG nur Anwendung, falls und soweit dies die Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist.

Im übrigen beschließen die Gesellschafter bei der erstmaligen Bestellung eines Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung für der Aufsichtsrat.

2. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen, insbesondere das Recht gewähren, Geschäftsführer zu bestellen und abzuberufen, Anstellungsverträge mit diesen abzuschließen, zu ändern und zu beendigen, Geschäftsführer zur Einzelvertretung unter Befreiung von § 181 BGB zu ermächtigen, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer - auch mit einem Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte- fest zu legen und diesen Weisungen zu erteilen.

3. Die Gesellschafter können jederzeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass durch Gesellschafterbeschluss

gemäß Abs.1 Satz 2 für anwendbar erklärte aktienrechtliche Bestimmungen keine Anwendung mehr finden oder dass dem Aufsichtsrat Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gemäß Abs. 2 durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.

§ 15

Tod eines Gesellschafters, Erbfolge

Die Geschäftsanteile der Gesellschafter sind nach den gesetzlichen Bestimmungen vererblich.

§ 16

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 17

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Notar- und Registergerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung und Gründungsberatung) in Höhe von 2.500,00 EUR; etwa darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

§ 18

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Für die Gesellschafter - gegebenenfalls auch in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer oder Prokuristen - besteht kein Verbot zu einer anderweitigen Tätigkeit auf einem der Tätigkeitsgebiete der Gesellschaft.

§ 19

Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In diesem Falle ist die unwirksame Vertragsbestimmung so zu ersetzen, dass der darin zum Ausdruck gekommene Wille der Gesellschafter möglichst weitgehend nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwirklicht wird. Die

gleiche Verpflichtung gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke zeigt. Für die Gesellschaft gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

Entwurfsstand: 27.06.2021 KO